

**JUckt´Z**  
**- das JUZ in Rimpar**  
**Abteilungsordnung im KiJuRim**

**§ 1 Bestimmungen**

- 1) Das JUckt´Z ist eine Abteilung des Vereins "KiJuRim"
- 2) Die Bestimmungen der Satzung des Vereins sind für die Abteilung bindend.

**§2 Zweck, Ziele, Arbeitsprinzipien**

- 1) Der Zweck des JUckt´Z ist die Förderung und Gestaltung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Ortsteil Rimpar gemäß § 11 KJHG.
- 2) Das JUckt´Z führt selbstständig ein Jugendzentrum, dessen Räume vom Markt Rimpar zur Verfügung gestellt werden
- 3) Grundlegende Ziele des JUckt´Z sind gemäß den Standards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
  - Persönlichkeitsentwicklung und Entwicklung sozialer Kompetenzen
  - Bildung
  - Beteiligung und ziviles Engagement.
- 4) Die Arbeitsprinzipien des JUckt´Z sind den Standards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit entnommen und lauten wie folgt:
  - Offenheit für alle Kinder und Jugendlichen
  - Freiwilligkeit des Kommens und der Teilnahme an Angeboten
  - Niederschwelligkeit der Angebote
  - Bedürfnis- und Interessenorientierung an den Kindern und Jugendlichen
  - Wertschätzung, Parteilichkeit und Toleranz für die Interessen der Kinder und Jugendlichen
  - Geschlechtsspezifisch reflektierte Arbeit von Mädchen und Jungen sowie Frauen und Männern.

**§3 Beiträge**

- 1) Das JUckt´Z erhebt für Jugendliche, junge Erwachsene und Erwachsene bis zu einem Alter von 30 Jahren keinen Abteilungsbeitrag.
- 2) Ab dem 31. Lebensjahr wird ein Abteilungsbeitrag von 4.-€ im Jahr für das JUckt´Z erhoben.

**§4 Jugendrat**

- 1) Der Jugendrat des JUckt´Z besteht aus höchstens 7 Mitgliedern. Je 2 Jugendräte sollen nach Möglichkeit aus den drei Altersklassen von 12 bis 15 Jahre, von 16 bis 19 Jahre und von 20 bis 25 Jahre gewählt werden, eine Person kann altersunabhängig in den Jugendrat gewählt werden.
- 2) Können in den verschiedenen Altersklassen keine Person/Personen gewählt werden sind die „freien“ Plätze im Jugendrat altersunabhängig zu wählen.
- 3) Die gewählten Jugendräte setzen sich gleich im Anschluss an ihre Wahl zusammen und teilen nach kurzer Beratung den anwesenden Mitgliedern mit, wer von ihnen welche Position im Jugendrat übernimmt. Folgende Positionen gilt es zu besetzen:
  - a) Jugendratssprecherin/Jugendratssprecher
  - b) KassiererIn/Kassier
  - c) Schriftführer
  - d) Beisitzer
- 4) Der Jugendrat vertritt die Abteilung JUckt´Z nach innen und außen.

### **§5 Wahl der Jugendräte**

- 1) Der Jugendrat wird jährlich von den Mitgliedern der Abteilung JUckt´Z gewählt.
- 2) Die Wahl soll und muss vor der Mitgliederversammlung des Vereins "KiJuRim" abgeschlossen sein.
- 3) Die Wahl erfolgt nach den Richtlinien der Satzung des Hauptvereins.
- 4) Der gewählte Jugendrat ist dem KiJuRim-Vorstand zeitnah mitzuteilen. Auf der Homepage [www.juze-markt-rimpar.de](http://www.juze-markt-rimpar.de), in existierenden Netzwerken des JUckt´Z und in Rimpar Aktuell wird der Jugendrat ebenfalls zeitnah bekannt gegeben.

### **§6 Sitzungen, Versammlungen im JUckt´Z**

- 1) Der Jugendrat des JUckt´Z kann interne Sitzungen nach Bedarf einberufen.
- 2) Der Jugendrat fasst mehrheitlich Beschlüsse über alle Angelegenheiten des JUckt´Z betreffend. Dies kann von Neuanschaffungen und Kauf von Getränken über Bezuschussung von Aktionen und Ausrichten von Maßnahmen bis zu Ausschluss aus dem JUckt´Z eine große Spannbreite umfassen.
- 3) Mitarbeiterversammlungen, bestehend aus dem Jugendrat, dem Sozialpädagogen des Marktes Rimpar, dem/der Jugendbeauftragten des Marktgemeinderates und Mitarbeitern sowie regelmäßigen Besuchern des JUckt´Z, sind mindestens vierteljährlich einzuberufen.

### **§7 Ausschluss**

- 1) Vom Besuch des JUckt´Z ausgeschlossen werden können Personen,
  - die im Zusammenhang mit dem Betrieb des JUckt´Z Tätlichkeiten, Drohungen oder Beleidigungen gegenüber dem Öffnungsdienst unter Ausübung des Hausrechts, dem Jugendrat, dem Jugendbeauftragten oder dem Sozialpädagogen des Marktes Rimpar begangen haben,
  - die im Bereich des JUckt´Z eine strafbare Handlung oder Ordnungswidrigkeit begangen haben,
  - die der Hausordnung grob oder wiederholt zuwider gehandelt haben.
- 2) Zuständig für die Entscheidung über einen Ausschluss sind:
  - bei einem Zeitraum für den Abend des Vorfalls bis zu fünf Tagen der das Hausrecht ausübende Öffnungsdienst, der Jugendrat, der Jugendbeauftragte und/oder der Sozialpädagoge. In einer kurzfristig anberaumten Sitzung des Jugendrates ist über die weitere Vorgehensweise zu beschließen. Der Beschluss ist mit dem Abstimmungsergebnis in einem Protokoll festzuhalten und dem Ausgeschlossenen mündlich mitzuteilen.
  - über einen Zeitraum bis zu zwei Wochen der das Hausrecht ausübende Öffnungsdienst und/oder der Jugendrat je nach Rücksprache mit dem Sozialpädagogen des Marktes Rimpar.
  - über einen Zeitraum bis zu vier Wochen und darüber hinaus sowie bei Streitfällen die Mitarbeiterversammlung und der Sozialpädagoge nach Anhörung der Betroffenen.

### **§8 Änderung der Abteilungsordnung**

Inhaltliche Änderungen der Abteilungsordnung bedürfen der Zustimmung der Mitarbeiterversammlung des JUckt´Z sowie der Mitgliederversammlung des KiJuRim.

Rimpar, den 21. Januar 2015

Nadine Eckendörfer, Jugendratssprecherin